Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9507**

14. Wahlperiode 20. 06. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9321 –

Verschärfte Kontrollen vor der Erteilung von Visa bei Staatsangehörigen bestimmter Länder

Vorbemerkung der Fragesteller

Pressemeldungen zufolge (unter anderem DER SPIEGEL, 3. Juni 2002) hat das Bundesministerium des Innern in Absprache mit dem Auswärtigen Amt eine Liste von 22 Staaten aufgestellt, deren Bürgerinnen und Bürger künftig nur nach besonderen Überprüfungen ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland erhalten sollen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Liste erstellt worden?

Nach § 64a Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuslG) bestimmt das Bundesministerium des Innern (BMI) im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt (AA) und unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen im Visumverfahren von der Ermächtigung des § 64a Abs. 1 AuslG Gebrauch gemacht wird (vgl. auch Antwort zu Frage 5).

2. In welcher Form – Erlass, Verwaltungsvorschrift, Verordnung usw. – ist die Liste welchen Behörden bekannt gemacht worden?

Es handelt sich um eine als Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch – eingestufte Verwaltungsvorschrift, die an die deutschen Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden gerichtet ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Juni 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Staaten werden auf der Liste aufgeführt (bitte vollständige Angaben)?

4. Aus welchen Gründen werden diese Staaten ausgeführt (bitte für jeden Staat gesondert begründen)?

Welche Staaten aus welchen Gründen in der Verwaltungsvorschrift aufgeführt werden, kann mit Rücksicht auf die Vertraulichkeit der Regelung nicht öffentlich gemacht werden. Auskunft erhalten die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

5. Welche besonderen Überprüfungen von Antragstellern sind vor Erteilung eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehen?

   Wer soll jeweils diese Überprüfungen vornehmen?

Nach § 64a Abs. 1 AuslG ist vorgesehen, dass die deutschen Auslandsvertretungen die im Visumverfahren erhobenen Daten der visumantragstellenden Person und des Einladers zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermitteln können.

6. Welche Rechtsmittel sind gegen die Verweigerung eines Visums nach abgeschlossener Überprüfung gegeben?

   Wie werden die Antragsteller über die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, informiert?

Die Versagung eines Visums bedarf der Schriftform. Sie bedarf jedoch keiner Begründung und keiner Rechtsbehelfsbelehrung (§ 66 Abs. 2 AuslG). Antragsteller haben in diesen Fällen die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Versagung ein Rechtsmittel einzulegen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO); soweit die Visumsversagung von einer deutschen Auslandsvertretung erlassen worden ist, die Teil der obersten Bundesbehörde AA ist, kann ohne ein Vorverfahren direkt Klage zu dem Verwaltungsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat (§ 68 Abs. 1 Nr. 1, § 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines formlosen Rechtsbehelfs („Remonstration“), der bei der zuständigen Auslandsvertretung durch den Antragsteller eingelegt werden kann und auf Grund dessen die Versagung überprüft wird. Wird die Versagung aufrechterhalten, ergeht ein mit Gründen und einer förmlichen Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid, gegen den innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim selben Gericht Klage erhoben werden kann (§ 74 Satz 2 VwGO).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333